

| | Außerordentliche Wirtschaftshilfe | | Überbrückungshilfe III |
|--|---|---|--|
| | Novemberhilfe | Dezemberhilfe | |
| <i>Was wird gefördert?</i> | Erstattet werden bis zu 75% des Netto-Umsatzes im November 2019. | Erstattet werden bis zu 75% des Netto-Umsatzes im Dezember 2019. | <p>Bei Umsatzeinbruch von über 70 % werden bis zu 100 % der im Unternehmen anfallenden Fixkosten erstattet.</p> <p>☞ Auflistung förderfähiger Fixkosten (Punkt 2.4 FAQ)</p> <p>Achtung: Fördersummen oberhalb 2 Mio. €, welche auf der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ basieren, bedürfen als Zugangsbedingung ungedeckten Fixkosten!</p> <p>➔ Betrifft auch Überbrückungshilfe II</p> <p>*Neu*: Eigenkapitalzuschuss</p> <p>Der Zuschuss beträgt bis zu 40 Prozent des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten nach Nr. 1 bis 11 erstattet bekommt (siehe Punkt 2.4 im FAQ Überbrückungshilfe III)</p> <p>Der Eigenkapitalzuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erlitten haben.</p> |
| <i>Welche Voraussetzungen müssen Unternehmen erfüllen?</i> | <p>Unterschieden werden drei Arten der Betroffenheit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Direkt betroffen:</u> Betriebe, die aufgrund der Bund-Länder-Beschlüsse vom <ol style="list-style-type: none"> a. 28.10.20 b. 25.11.20 c. 02.12.20 schließen mussten | | <p><u>Reguläre Zahlung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe, die von Januar bis Juni 2021 einen Umsatzrückgang von mindestens 30% pro Monat aufweisen. • Keine Umsatzgrenze für Unternehmen, die direkt von den Schließungen betroffen sind. <p><u>Eigenkapitalzuschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021. |

| | Außerordentliche Wirtschaftshilfe | Überbrückungshilfe III |
|---|---|---|
| | Novemberhilfe | Dezemberhilfe |
| | <p>2. <u>Indirekt betroffen</u>: Betriebe, die regelmäßig und mindestens 80% ihrer Umsätze an von den Schließungen direkt betroffene Betriebe erbringen</p> <p>Achtung: Fördersummen oberhalb 2 Mio. €, welche auf der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ basieren, bedürfen als Zugangsbedingung ungedeckten Fixkosten!</p> <p>➔ Betrifft auch November- und Dezemberhilfe</p> <p>➔</p> | |
| <i>Welche Voraussetzungen bestehen für „Mischbetriebe“?</i> | Verbundene Unternehmen sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80% des Umsatzes im Unternehmensverbund von direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen erzielt wird. Laut Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) können Verbundunternehmen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen stellen. | Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen stellen. Sie können dementsprechend Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von monatlich 1,5 Mio. € bzw. 3 Mio. € (Verbundunternehmen) beantragen. |
| <i>Wie hoch ist die Förderung?</i> | Die Summe der Hilfszahlungen beträgt maximal 75% des Umsatzes im betreffenden Vorjahresmonat. Die Förderhöchstgrenze wird außerdem durch die bestehenden Vorgaben des Beihilferechts definiert: <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 2 Mio. € (basierend auf De-Minimis-VO und Kleinbeihilfenregelung) • Bis zu 10 Mio. € (basierend auf Fixkostenhilfe) ➔ Insgesamt bis zu 12 Mio. € | Der monatliche Förderhöchstbetrag beträgt 1,5 Mio. € für einzelne Unternehmen und 3 Mio. € für Verbundunternehmen. Unabhängig der gewählten Antragsoption und des betreffenden Zeitraumes gelten die folgenden gestaffelten Fördersätze (monatlich): <ul style="list-style-type: none"> • <u>Umsatzeinbruch von mehr als 70%</u>: Erstattung von 90% der Fixkosten • <u>Umsatzeinbruch von 50-70%</u>: Erstattung von 60% der Fixkosten • <u>Umsatzeinbruch von 30-50%</u>: Erstattung von 40% der Fixkosten |

| | Außerordentliche Wirtschaftshilfe | | Überbrückungshilfe III |
|--|---|--|--|
| | Novemberhilfe | Dezemberhilfe | |
| <i>Wie ist der Stand zu Hilfen oberhalb von 4 Mio. €?</i> | <p>Im Januar 2021 hat die EU-Kommission einem erhöhten Beihilferahmen für die Bundesregelung Kleinbeihilfen sowie die Bundesregelung Fixkostenhilfe zugestimmt. Die beihilferechtlich möglichen Förderhöchstsummen pro Unternehmen können daher erhöht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 2 Mio. € (Kleinbeihilfenregelung) • Bis zu 10 Mio. € (Fixkostenhilfe) | | |
| <i>Muss die Hilfe zurückgezahlt werden?</i> | Nein | | |
| <i>Wie kann die Hilfe beantragt werden?</i> | Die Antragstellung erfolgt über das Portal des BMWi . Anträge können ausschließlich von prüfenden Dritten (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) eingereicht werden. | | |
| <i>Werden die Kosten des „prüfenden Dritten“ übernommen?</i> | Nein | | |
| <i>Welche Hilfen werden angerechnet?</i> | <p>Bereits erhaltene Zahlungen aus dem Kurzarbeitergeld, der Überbrückungshilfe oder Versicherungsentschädigungen werden auf die November- und Dezemberhilfe angerechnet.</p> <p>Unternehmen, die bereits November- und Dezemberhilfe erhalten haben, können für diese beiden Monate keine Überbrückungshilfe III beziehen. Leistungen aus der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember werden auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.</p> | | |
| <i>In welchem Zeitraum kann die Hilfe beantragt werden?</i> | Bis spätestens 30.04.2021 (zuletzt verlängert) | Bis spätestens 30.04.2021 (zuletzt verlängert) | Bis spätestens 30.08.2021 (Überbrückungshilfe III) |
| <i>Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Förderung?</i> | 02.11.2020 bis 30.11.2020 | 01.12.2020 bis 31.12.2020 | 01.04.2020 bis 31.12.2020 (rückwirkend) bzw. 01.11.2020 bis 30.06.2021 |

| | Außerordentliche Wirtschaftshilfe | | Überbrückungshilfe III |
|---|---|---------------|---|
| | Novemberhilfe | Dezemberhilfe | |
| <p>Welche allgemeinen beihilferechtlichen Bestimmungen gilt es zu beachten?</p> | <p>Basierend auf der Bundesregelung Fixkostenhilfe liegt die beihilferechtliche Förderhöchstgrenze bei 10 Mio. €. Diese kann kumuliert mit der Bundesregelung Kleinbeihilfen (1,8 Mio. €) sowie der nach EU-Beihilferecht allgemein gültigen De-Minimis-Verordnung (200.000€) auf aktuell maximal 12 Mio. € angewachsen. Diese Obergrenzen gelten programmübergreifend und können nur einmal gefördert werden.</p> <p>Informationen des BMWi zur beihilferechtlichen Regelung</p> | | |
| <p>Welche beihilferechtlichen Besonderheiten gilt es zu beachten?</p> | <p>Die Bundesregelung Fixkostenhilfe sieht anders als etwa die Bundesregelung Kleinbeihilfen eine zusätzliche Zugangsvoraussetzung vor. Wollen Unternehmen Hilfen oberhalb von 2 Mio. € beziehen, so müssen sie demnach über ungedeckte Fixkosten, d.h. Verluste verfügen. Diese sind zu definieren als „Fixkosten bzw. Verluste, die einem Unternehmen während des beihilfefähigen Zeitraums entstanden sind bzw. entstehen und die im selben Zeitraum weder durch den Deckungsbeitrag (d. h. die Differenz zwischen Erlösen und variablen Kosten) noch aus anderen Quellen wie Versicherungen, anderen befristeten Beihilfemaßnahmen oder Unterstützung aus anderen Quellen gedeckt sind.“</p> | | <p>Bei der Beantragung der Überbrückungshilfe II gelten die links dargestellten Bedingungen.</p> <p>Bei der Beantragung der Überbrückungshilfe III kann zwischen zwei beihilferechtlichen Rahmen gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020: Bei Förderung bis zu 2 Mio. € ist kein Nachweis über ungedeckte Fixkosten notwendig. • Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: Bei Förderung bis zu 12 Mio. € ist Nachweis über ungedeckte Fixkosten zentrale Voraussetzung. |